



Landeskirchenamt - Postfach 37 26 - 30037 Hannover

An die
Kirchenvorstände, Kapellenvorstände und
Gesamtkirchenvorstände
über die Kirchenämter

mit Kopie an die Superintendenturen

per E-Mail

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
www. landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511-12 41 249
E-Mail stefan.schlotz@evlka.de

Auskunft Frau Burmeister
Durchwahl 0511-12 41 276
E-Mail anna.burmeister@evlka.de

Datum 20.03.2024
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 15, 75

Rundbrief zur Kirchenvorstandswahl 2024 – Nr. 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geschafft: Die Kirchenvorstandswahl 2024 hat erfolgreich stattgefunden. Der Wahltag liegt hinter uns und wir können uns landeskirchenweit über eine erhebliche Steigerung der Wahlbeteiligung gegenüber der letzten Wahl freuen. Im Schnitt der Landeskirche haben 25,37 Prozent der wahlberechtigten Kirchenmitglieder an der Wahl teilgenommen. Im Jahr 2018 waren es nur 15,3 Prozent. In einigen Kirchengemeinden lag die Beteiligung sogar über 50 Prozent. Wir freuen uns mit Ihnen über diesen Erfolg und danken Ihnen für Ihren Einsatz. Die statistische Auswertung für die gesamte Landeskirche sagt: Die meisten Wählerinnen und Wähler haben die Briefwahl genutzt (65 Prozent), danach folgt die Onlinewahl mit 30 Prozent und die Urnenwahl haben rund 5 Prozent genutzt. Das ist der Durchschnitt für die gesamte Landeskirche. In den einzelnen Kirchengemeinden waren die Anteile der Wahlverfahren natürlich individuell unterschiedlich.

Es war für uns alle die erste Wahl mit diesen neuen Wahlverfahren und neuen Abläufen. Alles, was man zum ersten Mal macht, ist besonders herausfordernd und die Anspannung war groß. Umso schöner, dass im Großen und Ganzen alles geklappt hat. Eine **Danksagung des Landesbischofs Meister**, die Sie bereits in der letzten Woche per E-Mail erreicht hatte, fügen wir diesem Rundbrief Nr. 11 noch einmal als **Anlage** bei.

Bedenkenswerte Punkte, die Ihnen und uns im Ablauf aufgefallen sind, sind notiert, und wir werden sie für die nächste Wahl als Verbesserungsvorschläge im Blick behalten. Eine wichtige Lernerfahrung ist z. B., dass bei einer zentral organisierten Wahl Unstimmigkeiten bei den Meldedaten besonders auffallen. Vereinzelt haben Menschen in einzelnen Kirchengemeinden keine Wahlunterlagen bekommen. Das ist schade und diese Probleme werden nun in den Kirchengemeinden und in den Kirchenkreisämtern mit Unterstützung des Landeskirchenamts aufgearbeitet.

In diesem Rundbrief möchten wir die Schritte benennen und kurz erläutern, die jetzt bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Kirchenvorstände am 1. Juni noch wichtig sind. Das ist vor allem eine Erinnerung. Sie kennen die Punkte bereits von der offiziellen Zeittafel (dort Punkte 20 bis 21) und aus dem Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG) und den Ausführungsbestimmungen (AB KVBG) (siehe das Ihnen vorliegende Heft „Rechtliche Bestimmungen“ https://www.kirchemitmir.de/damfiles/default/kirche_mit_mir/kirche_hannovers/downloads24_hannover/KVW24_Broschuere-rechtliche-Bestimmungen_web.pdf-286eb408f89651f2923695ffba4d3f41.pdf).

1. Ende der Beschwerdefrist

Wie Sie wissen, ist es grundsätzlich möglich, dass ein wahlberechtigtes Gemeindemitglied eine Beschwerde gegen die Wahl erhebt. Das geht allerdings **nur innerhalb einer Woche** nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Wochenfrist beginnt, sobald Sie als Kirchengemeinde das Wahlergebnis bekanntgegeben (=veröffentlicht) und in der Veröffentlichung auf das Beschwerderecht und die einwöchige Frist hingewiesen haben. Die Bekanntgabe können Sie auf verschiedene Weisen machen, z. B. durch Veröffentlichung auf der Homepage der Kirchengemeinde, durch Aushang im Schaukasten, durch Bekanntgabe im Gottesdienst. Wenn Sie z. B. am Montag nach dem Wahlsonntag einen Aushang im Schaukasten über das Wahlergebnis gemacht haben sollten, dann beginnt die einwöchige Frist damit zu laufen. Sie würde dann in diesem Fall am Montag, den 18. März 2024 geendet haben. Wann bei Ihnen in der Kirchengemeinde die Beschwerdefrist endet, hängt also davon ab, wann Sie das Wahlergebnis bekanntgegeben haben.

Die Beschwerde können wahlberechtigte Kirchenmitglieder beim Kirchenvorstand oder beim Kirchenkreisvorstand einreichen.

Zuständig für die **Entscheidung über die Beschwerde ist der Kirchenkreisvorstand**.

Sie finden alle Informationen zur Beschwerde in § 17 KVBG und Ziffer 17 der AB KVBG.

eventuelle Beschwerden bitte umgehend an den KKV weiterleiten!

2. Beginn der Amtszeit einheitlich für alle am 1. Juni 2024

Die Amtszeit der neuen Kirchenvorstände beginnt für alle einheitlich am 1. Juni 2024. Die Mitglieder können im Mai oder im Juni im Gottesdienst eingeführt werden. Die Termine können Sie als Kirchengemeinde in diesem Rahmen frei wählen.

Die **Einführung im Gottesdienst ist nach wie vor gesetzlich vorgeschrieben**. Anders als früher ist aber nicht mehr der Einführungsstermin konstitutiv in dem Sinne, dass eine Person erst mit ihrer Einführung stimmberechtigtes Mitglied im Kirchenvorstand wird. Wir haben es bewusst im neuen KVBG so geregelt, dass alle gewählten und berufenen Mitglieder einheitlich am 1. Juni 2024 ihre Amtszeit beginnen. Auch wer zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Gottesdienst eingeführt sein sollte – weil die Person z. B. bei dem Einführungsstermin krank oder im Urlaub war -, ist ab dem 1. Juni 2024 stimmberechtigtes Mitglied im Kirchenvorstand mit

Beginn der neuen Amtszeit:
01.06.2024

Einführung: Mai
oder Juni 2024

allen Rechten und Pflichten. Für den gesamten Kirchenvorstand beginnt auch dann die Amtszeit bereits am 1. Juni, wenn der Einführungsgottesdienst erst im Laufe des Juni 2024 stattfindet.

Die Vorgaben zur Einführung selbst sind im Wesentlichen genauso wie auch bei den vergangenen Amtsperioden. Sie finden Informationen dazu in § 20 KVBG und Ziffer 20 der AB KVBG (Sie finden die Vorschriften in Ihrem Heft „Rechtliche Bestimmungen“ (https://www.kirchemit-mir.de/damfiles/default/kirche_mit_mir/kirche_hannovers/downloads24_hannover/KVW24_Broschuere-rechtliche-Bestimmungen_web.pdf-286eb408f89651f2923695ffba4d3f41.pdf) und in der Online-Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-evlka.de). Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher werden nach den Bestimmungen der Agende IV im Gottesdienst eingeführt und geben eine Verpflichtung ab.

3. Infos zum Verbleib des Original-Wählerverzeichnisses

Nach dem Wahltag hatten Sie das Original Ihres ausgefüllten Wählerverzeichnisses an unseren Dienstleister, die Firma Winkhardt und Spinder in Stuttgart, verschickt. Das hat folgenden Hintergrund: Die Wählerverzeichnisse werden dort anonymisiert und maschinell ausgewertet. So wollen wir evaluieren, welche Wahlverfahren von welchen Altersgruppen und in welchen Regionen wie genutzt wurden. Ob z. B. die Urnenwahl von den Wählerinnen und Wählern auf dem Land häufiger genutzt wurde als in der Stadt (sofern eine Gemeinde Urnenwahl angeboten hat). Oder ob bestimmte Altersgruppen häufiger per Brief wählen als andere. Daraus wollen wir für die nächste Kirchenvorstandswahl wertvolle Erkenntnisse ziehen. Sie hatten sich vor dem Wegschicken des Original-Wählerverzeichnisses eine Kopie davon für Ihre Unterlagen gemacht.

Die Originale der Wählerverzeichnisse bekommen wir in der Landeskirche von unserem Dienstleister zurückgeschickt. Falls Sie das Original Ihres Wählerverzeichnisses, z. B. im Rahmen einer Wahlanfechtung, zurückhaben müssen, werden Herr Wehling und sein Team Ihnen das Wählerverzeichnis auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Original des Wählerverzeichnisses an Dienstleister der Landeskirche senden

Kopie des Wählerverzeichnisses verbleibt in der Kirchengemeinde

4. Berufung von Mitgliedern in den Kirchenvorstand

Wie Sie wissen, ist es nach dem neuen KVBG nicht mehr vorgeschrieben, dass es überhaupt berufene Mitglieder im Kirchenvorstand gibt. Früher musste es gewählte und berufene Mitglieder im Kirchenvorstand geben. Nun ist es den Kirchengemeinden freigestellt, ob und wie viele Menschen sie berufen möchten. Unsere bisherigen Rückmeldungen von Ihnen zeigen, dass die Mehrheit der Kirchengemeinden weiterhin Berufene im Kirchenvorstand haben will.

Die Berufungsvorschläge macht der amtierende Kirchenvorstand gemeinsam mit den Neugewählten (siehe Ziffer 21 der Zeittafel). Zunächst

bisheriger KV und neu gewählte KV-Mitglieder entscheiden über Berufung: ob Personen berufen werden sollen; und wenn ja, wie viele vom KKV berufen werden sollen

beschließt dieser erweiterte Kirchenvorstand, ob und wie viele weitere Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden sollen. Es dürfen **höchstens halb so viele Mitglieder berufen werden, wie neu gewählt worden sind.** Zum Beispiel dürfen bei fünf Gewählten maximal zwei weitere Mitglieder berufen sein.

Im nächsten Schritt entscheidet der erweiterte Kirchenvorstand ggf. über die konkreten Personen, die vorgeschlagen werden sollen. Die Berufungen selbst spricht wie bei den vergangenen Neubildungen der Kirchenvorstände der Kirchenkreisvorstand aus.

Hinweis: Sie als Kirchenvorstand brauchen für die Berufungsvorschläge an den Kirchenkreisvorstand keine Beschlussvorlage. Es gibt keine besonderen formalen Vorgaben dafür.

Nachdem der Kirchenkreisvorstand die Berufungen ausgesprochen hat, geben Sie als Kirchengemeinde die berufenen Personen öffentlich bekannt. Auch dafür gibt es keine speziellen Vorgaben. Das können Sie durch Aushang, durch Veröffentlichung im Internet oder durch Abkündigung im Gottesdienst tun.

Anders als bei vergangenen Neubildungen der Kirchenvorstände können sich Gemeindemitglieder nicht mehr gegen die Berufung von Personen in den Kirchenvorstand beschweren. Diese Beschwerdemöglichkeit haben wir zur Vereinfachung im neuen KVBG abgeschafft. Sie hatte auch praktisch fast nie eine Rolle gespielt.

Neu ist auch, dass der neu gebildete Kirchenvorstand die Zahl der berufenen Mitglieder während der laufenden Amtszeit unter Umständen verändern kann (§ 23 Absatz 3, § 24 KVBG).

5. Infos zum Aufbewahren der Wahlunterlagen

Nach der Wahl stellt sich nun für die Kirchengemeinden die Frage, wie Sie mit den Wahlunterlagen vom Wahltag umgehen.

Sie müssen nach den landeskirchlichen Vorschriften über die Archivierung die Unterlagen der Wahl aufbewahren. In der Kassationsordnung der Landeskirche gibt es zwei unterschiedliche Fristen:

- **Dauernd aufbewahren:** Wahlvorschläge, Verhandlungsniederschrift (Protokoll), Akten über Veränderungen während der Amtsperiode (Rücktritte, Entlassungen etc.)
- **bis ein Jahr nach Ablauf der Amtsperiode aufbewahren (bis 2031):** Akten über die Durchführung der Wahl, z.B. Wählerverzeichnis, Stimmzettel, auch die ungültigen.

Die Unterlagen bewahren Sie bitte wie bisher auch im Archiv der Kirchengemeinde auf.

KKV beruft Kirchenvorstandsmitglieder auf Vorschlag der Kirchenvorstände. Bitte teilen Sie dem KKV dafür Vor- und Zunamen, Adresse und Geburtsdatum der zur Berufung vorgeschlagenen Gemeindeglieder mit

Diese Unterlagen von der 2018 sind bis 2025 aufzubewahren

Die Wahlunterlagen von der Kirchenvorstandswahl 2018 müssen Sie bitte noch bis 2025 (ein Jahr nach Ablauf der Amtsperiode) bei sich im Archiv aufbewahren. Die Unterlagen von der Kirchenvorstandswahl 2012 können Sie nun aber (bis auf die Wahlvorschläge und das Protokoll über die Wahl, die Sie dauerhaft aufbewahren müssen) entsorgen. Für diese alten Unterlagen ist die Aufbewahrungsfrist abgelaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Anna Burmeister

Stefan Schlotz

Matthias Wehling

Wiebke Volkhardt

Anlage:

Danksagung des Landesbischofs